

# Neue Regelungen – aktueller Schutz: das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG).

Der Versicherungsmarkt ist in stetigem Wandel. Mit Neuerungen durch den Gesetzgeber, konjunkturellen Schwankungen und sich verändernden Kundenbedürfnissen gilt es stets aktuell zu bleiben, um einen optimalen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Gerade jetzt, wo Themen wie der Wirecard-Skandal und Corona aus der medialen Präsenz nicht mehr wegzudenken sind, beschleunigen sich die Entwicklungen.

Damit wir unserem Anspruch als kompetenter Partner an der Seite unserer Versicherungsnehmer gerecht werden, aktualisieren wir unsere Produkte fortlaufend.

Das zeigt sich zurzeit am deutlichsten bei den Wirtschaftsprüfern: Bei ihnen haben sich durch das FISG ab dem 01.07.2021 neue gesetzliche Rahmenbedingungen in der Pflichtversicherung ergeben, die sofort in unsere Produkte integriert worden sind.

## Welche Änderungen betrifft das?

Die Pflichtversicherungssumme bleibt in ihrer Höhe konstant, wurde jedoch von der Haftungshöchstgrenze in § 323 HGB entkoppelt.

Zusätzlich weicht die Mindestanforderung einer unmaximierten Deckung der ersten Million der Versicherungssumme nun einer vierfachen Maximierung bei Berufsangehörigen. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weicht sie einer Maximierungsregelung analog der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (je Berufsträger; mindestens jedoch vierfach).

**Gesellschaften von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities)** sind gemäß § 316a HGB:

- S. 2 Ziffer 1: **Kapitalmarktorientierte Gesellschaften** gemäß § 264d HGB, also solche, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden
- S. 2 Ziffer 2: **CRR-Kreditinstitute**
- S. 2 Ziffer 3: **Versicherungsunternehmen**

## Hintergrund des FISG.



### Auslöser:

- Insolvenz von Wirecard aufgrund von Bilanzmanipulation



### Ziel gemäß Regierungsentwurf:

- Wiederherstellung und dauerhafte Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt



### Maßnahmen:

- Stärkung der Bilanzkontrolle
- Regulierung der Abschlussprüfung insbesondere durch:
  - verschärfte zivilrechtliche Haftung des Abschlussprüfers – besonders bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. Public Interest Entities: PIEs)
  - Trennung von Prüfung und Beratung
  - Einführung einer verpflichtenden Prüferrotation nach 10 Jahren

## Unser Fokus.

Unser Fokus richtet sich auf die Änderungen des Handelsgesetzbuchs und der Wirtschaftsprüferordnung.

Dies beinhaltet die Verschärfung der Haftung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Entkoppelung der Pflichtversicherungssumme von der Haftungsbegrenzung bei Pflichtprüfungen sowie die Zulässigkeit einer Jahreshöchstleistung.

## Inkrafttreten des FISG.

Das FISG ist am 01.07.2021 in Kraft getreten. Jedoch ergibt sich bezüglich der Haftung von Abschlussprüfern eine gesonderte Übergangsregelung:

Für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2022 besteht eine verschärfte Prüferhaftung, die Erteilung relevanter Testate wird im Regelfall im ersten Quartal 2023 erwartet. Für die Prüfung der bis zum 31.12.2021 beginnenden Geschäftsjahre gilt die alte Haftungsbegrenzung von 1.000.000 Euro bzw. 4.000.000 Euro.

Doch die Verschärfung der Haftung ist nicht nur für die Abschlussprüfung gültig, sondern auch für alle Prüfungstätigkeiten, die auf die Haftung des § 323 HGB verweisen (sog. Sonderprüfungen). Da es für diese Sonderprüfungen keine allumfassende Übergangsregelung gibt, bleibt unklar, ob das neue Haftungsregime für diese Prüfungen bereits ab dem 01.07.2021 gilt. Dafür bieten wir unseren Versicherungsnehmern eine entsprechend angepasste Versicherung an, auf Wunsch auch rückwirkend zum 01.07.2021, damit diese sich auch für Zweifelsfälle angemessen absichern können.

### Unser Tipp:



Als einer der führenden Versicherer für Wirtschaftsprüfer bieten wir für unsere Kunden weiterhin eine unmaximierte Deckung an. So behalten wir einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil in dieser Zielgruppe bei.



### Gut zu wissen: passende Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme muss dem jeweiligen Risiko angepasst sein. Dabei kommt es darauf an, um welches Unternehmen es sich handelt und welcher Fahrlässigkeitsgrad vorliegt. Der Kunde kann dann selbst entscheiden, welche Deckungssumme er benötigt, und sich damit an seinen Mandaten orientieren.

Haftungsregelung für die Pflichtprüfung von ...	Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit
... Kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 316a S. 2 Nr. 1 HGB)	16.000.000 EUR	unbegrenzt
... CCR-Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (§ 316a S. 2 Nr. 2 u. 3 HGB)	4.000.000 EUR	32.000.000 EUR
... Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind (jene, die nicht unter die vorangehenden Kategorien fallen)	1.500.000 EUR	12.000.000 EUR

## Der Wirtschaftsprüfungsmarkt. Ihr Blick auf eine lukrative Zielgruppe.

WP/vBP in Deutschland (ca.)





Quelle: Wirtschaftsprüferkammer; Werte gerundet.

## Vermögensschaden-Haftpflicht: Weitere Verbesserungen und Anpassungen im Bereich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Insolvenzrisiken.

### Unsere Produktbesonderheiten.

Im gesamten Bereich der Vermögensschaden-Haftpflicht für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare können neue Deckungserweiterungen vereinbart werden.

Zu erwähnen sind hier bspw. der Einschluss des Ombudsmanns für den Hinweisgeber/Whistleblower oder das sog. „Legal Tech“ für die Verwendung rechnergestützter Verfahren mit KI-Unterstützung bei Rechtsanwälten.

Bei der Inanspruchnahme von Mitarbeitern mit der Behauptung, es handele sich bei ihnen um Sozizen, wird fortan Versicherungsschutz gewährt. Darüber hinaus wurde die Jahreshöchstleistung bei kaufmännischen Risiken bei Rechtsanwälten auf 5.000.000 Euro verdoppelt.

Für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wurde die Klausel zu Schäden aus dem elektronischen Zahlungsverkehr angepasst, indem die Zahlungsgrenzen von Überweisungen, Daueraufträgen und regelmäßigen Gehältern für Organe und leitende Angestellte aufgehoben wurden.

### Insolvenzrisiken und neue Produkte.

Mit dem Ende des Aussetzens der Insolvenzantragspflicht seit Mai 2021 steigt die Befürchtung, dass sich in Deutschland die Zahl der Insolvenzanträge häufen wird. Durch das neue Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) wurden für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater neue versicherungsbedürftige Tätigkeitsfelder erschlossen. Damit wir bei HDI unsere Kunden in dieser Zeit optimal unterstützen können, bieten wir mit dem Produkt **Sanierung und Insolvenz** Versicherungsschutz für diese neuen Risiken an.

**HDI ist DER Versicherer für Wirtschaftsprüfer.**

